

Was bedeutet die Deklaration eines Katastrophenfalles für diakonische Einrichtungen in der jeweiligen Stadt / dem jeweiligen Landkreis?

Nachfolgende Ausführungen beziehen sich aus aktuellem Anlass auf entsprechende Fälle in Thüringen.

Aufgabenträger in einem Katastrophenfall sind nach § 2 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz – ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (ThürBKG) die Gemeinden für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe, die Landkreise für den überörtlichen Brandschutz und die überörtliche Allgemeine Hilfe, das Land für die zentralen Aufgaben des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe und die Landkreise, die kreisfreien Städte und das Land für den Katastrophenschutz.

Nach § 18 ThürBKG können die Aufgabenträger auch private, also auch freigemeinnützige Träger zur Katastrophenhilfe heranziehen, sofern sich diese allgemein hierzu bereit erklärt haben.

Stationäre Gesundheitseinrichtungen sind nach § 36 ThürBKG schon im Vorfeld des Katastrophenschutzfalles verpflichtet, Alarm- und Einsatzpläne zu erstellen, die mit denen der örtlichen Gemeinden abgestimmt sein müssen. Benachbarte Einrichtungen sollen sich gegenseitig unterstützen und ihre Alarm- und Einsatzpläne abstimmen.

Nach § 37 ThürBKG können Angehörige der Gesundheitsberufe im Katastrophenfall zur Unterstützung herangezogen werden. Daher ist es wichtig, dass sich Einrichtungen, die Angehörige der Gesundheitsberufe beschäftigen, darauf vorbereiten darzulegen, ob und warum die eigenen Dienstnehmenden unabkömmlich sind, um möglicherweise einer anderweitigen Verpflichtung entgegen zu treten.

§ 40 ThürBKG normiert eine allgemeine Hilfeleistungspflicht für alle Personen ab 18 Jahren, die nur in besonderen Ausnahmefällen abgelehnt werden kann. Auch für diesen Fall sollten die Einrichtungen Bescheinigungen ausstellen, wenn Dienstnehmende unabkömmlich sind. Sinn und Zweck des ThürBKG ist es nämlich nicht, durch Heranziehung von Helferinnen und Helfern neue Notlagen entstehen zu lassen.

Nach § 44 ThürBKG können Einrichtungen, sofern ihnen Kosten entstanden sind, sich diese vom Aufgabenträger erstatten lassen.

In § 52 ThürBKG ist geregelt, dass durch das Gesetz verschiedene Grundrechte eingeschränkt werden können.

Sofern diakonische Einrichtung in einem solchen Fall selbst Hilfe in personeller oder materieller Hinsicht benötigen, kann diese bei den zuständigen Stellen im jeweiligen Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt angefordert werden.